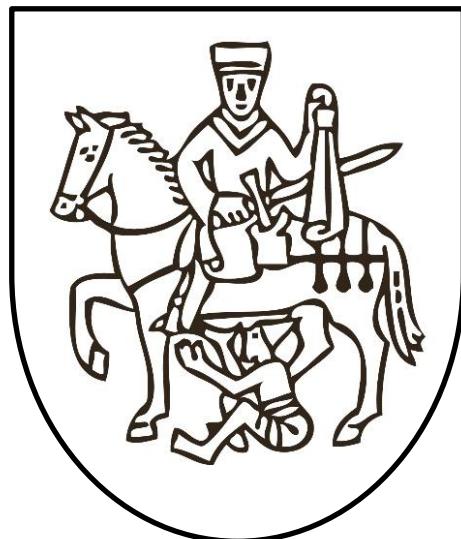


Gemeinde Flims



Ausführungsbestimmungen zum Feuerwehrgesetz

Datum: 01.01.2026

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	2
	Art. 1 Gegenstand	2
2.	Ersatzabgabe	2
	Art. 2 Dienstalter	2
	Art. 3 Ersatzabgabe	2
3.	Gliederungen	2
	Art. 4 Kommando	2
	Art. 5 Feuerwehrstab	2
	Art. 6 Feuerwehrkader	2
	Art. 7 Einsatzleitung	2
4.	Aufgaben der einzelnen Funktionen	3
	Art. 8 Kommandant	3
	Art. 9 Vizekommandant	3
	Art. 10 Offiziere	3
	Art. 11 Ausbildungsverantwortlicher	3
	Art. 12 Materialwart	3
	Art. 13 Fourier	3
	Art. 14 Gruppenführer	4
	Art. 15 Brunnenmeister	4
5.	Besoldung und Spesen	4
	Art. 16 Besoldung	4
6.	Strafen und Gebühren	5
	Art. 17 Bussen und Umtriebskosten	5
	Art. 18 Gebühren / Arbeiten für Dritte	5
7.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	5
	Art. 19 Inkrafttreten	5

Gestützt auf das Feuerwehrgesetz der Gemeinde Flims vom 01. Januar 2026 erlässt der Gemeindevorstand die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen:

1. Allgemeine Bestimmung

Art. 1

Gegenstand

¹Der Gemeindevorstand Flims erlässt die für den Vollzug des Feuerwehrgesetzes die notwendigen Bestimmungen.

²Die Ausführungsbestimmung regelt insbesondere die Ersatzabgabe, die Organisation, die Aufgaben der einzelnen Funktionen, das Besoldungswesen und die Disziplinarbussen.

2. Ersatzabgabe

Art. 2

Dienstalter

¹Gemäss Art. 3 im Feuerwehrgesetz legt der Gemeindevorstand das Dienstalter wie folgt fest:

²Die Feuerwehrpflicht beginnt am Anfang des Jahres nach der Vollen dung des 20. Altersjahres und endet auf Ende des Feuerwehrjahres, in welchem der Pflichtige sein 45. Altersjahr vollendet hat.

Art. 3

Ersatzabgabe

¹Die Feuerwehrersatzabgabe beträgt CHF 400.- im Jahr, gemäss Art. 9 Feuerwehrgesetz.

²Personen in Erstausbildung bezahlen keine Ersatzabgabe im Jahr. Die Erstausbildung umfasst die erste Ausbildung, welche zur Berufsausübung befähigt, und die darauf aufbauenden Ausbildungen bis einschliesslich des ersten Abschlusses auf Tertiärstufe und zwar bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

³Lernende und Studenten haben die Beweispflicht mittels Lehrvertrags oder Studentennachweis selbstständig zu erbringen.

3. Gliederungen

Art. 4

Kommando

Dem Feuerwehrkommando gehören an: Kommandant, Vizekommandant.

Art. 5

Feuerwehrstab

Dem Feuerwehrstab gehören an: Kommandant, Vizekommandant, Offiziere und Fourier.

Art. 6

Feuerwehrkader

Dem Feuerwehrkader gehören an: Kommandant, Vizekommandant, Offiziere, Fourier und Materialwart sowie Gruppenführer.

Art. 7

Einsatzleitung

Auf dem Schadenplatz führt der Feuerwehrkommandant, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter den Einsatz. Ist auch der Stellvertreter verhindert, so führt der zuerst auf dem Schadenplatz eintreffende Gradhöchste den Einsatz.

4. Aufgaben der einzelnen Funktionen

Kommandant	<p>Art. 8</p> <p>Dem Kommandanten obliegen:</p> <ol style="list-style-type: none">1) Organisation und Leitung des Einsatz-, Instruktions- sowie des Pikettdienstes;2) Oberaufsicht über Personal und Material;3) Der Vollzug der beschlossenen Neuanschaffungen u. Reparaturen;4) Laufende Orientierung der Feuerwehrkommission über das Feuerwehrwesen;5) Erstellen des Jahresübungsplanes;6) Vertretung der Feuerwehr nach aussen;7) In Zusammenarbeit mit dem Fourier Entscheid über Entschuldigungen nach Art. 27;8) Berichterstattung bei Schadenfällen an die Gemeinde und das kantonale Feuerwehrinspektorat (GVG);9) Mitwirkung im Gemeindeführungsstab;10) Verfassung eines Jahresberichtes zuhanden des Vorstands. <p>Der Kommandant kann Aufgaben an die Mitglieder des Kommandos und des Kaders delegieren.</p>
Vizekommandant	<p>Art. 9</p> <p>Der Vizekommandant ist Stellvertreter des Kommandanten.</p>
Offiziere	<p>Art. 10</p> <p>Den Offizieren obliegen:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Führung ihrer Züge;▪ Inspektion des Materials ihrer Abteilungen nach jeder Übung und jedem Schadenfall und sofortige Meldung von Mängeln an den Materialwart;▪ Kontrolle über die Funktionsfähigkeit ihrer Abteilungsgeräte und Mannschaftsausrüstung. <p>Bei Ortsabwesenheit von mehr als 5 Tagen haben sich die Offiziere beim Kommandanten abzumelden.</p>
Ausbildungsverantwortlicher	<p>Art. 11</p> <p>Dem Ausbildungsverantwortlichen obliegt die Organisation und Leitung der Ausbildung auf sämtlichen Stufen der Feuerwehr. Er tut dies in enger Zusammenarbeit mit dem Kader und hält sich dabei an die Vorgaben der Gebäudeversicherung Graubünden.</p>
Materialwart	<p>Art. 12</p> <p>Der Materialwart besorgt:</p> <ol style="list-style-type: none">1) Die Kontrolle über Korpsmaterial und persönliche Ausrüstung2) Die Instandhaltung des Feuerwehrmagazins und des Materials3) Eine jährliche Inventur4) Kontrolle über die Reparaturarbeiten
Fourier	<p>Art. 13</p> <p>Der Fourier besorgt:</p> <ol style="list-style-type: none">1) Führung der Mannschaftskontrolle mit Absenzenkontrolle2) In Zusammenarbeit mit dem Kommandanten Entscheid über Entschuldigungen (Art. 27)3) Kontrolle über Übungen und Einsätze4) Auszahlung des Soldes (Art. 30)5) Meldung von Krankheit und Unfällen an die Hilfskasse des Schweiz. Feuerwehrverbandes6) Administrative Arbeiten7) Arbeiten nach Weisung des Kommandanten

Gruppenführer

Art. 14

Den Gruppenführern obliegt die Führung der zugeteilten Gruppen. Bei Abwesenheit von mehr als 5 Tagen haben sich die Gruppenführer beim Kommandanten abzumelden.

Brunnenmeister

Art. 15

Der Brunnenmeister hat sich bei Schadenfällen am Ort beim Einsatzleiter zu melden. Der Brunnenmeister instruiert die Feuerwehr über die Wasserversorgung in der Gemeinde. Er meldet Änderungen und Einschränkungen laufend dem Kommandanten bzw. dem Einsatzleiter.

Der Brunnenmeister hat periodisch zu kontrollieren:

- 1) Die Betriebsbereitschaft der Hydranten, Schieberhahnen, Pumpen und Fernsteuerungen;
- 2) Die Gebrauchsfähigkeit der Stauvorrichtungen und Feuerweiher sowie der Zugänge.

Er meldet allfällige Mängel, die er nicht beheben kann, sofort dem Kommandanten.

5. Besoldung und Spesen

Besoldung

Art. 16

Gestützt auf Art. 30 des Feuerwehrgesetzes werden für die verschiedenen Feuerwehrdienste die folgenden Besoldungen vergütet:

1. Entschädigung pro Übungsdienst (inkl. Vorbereitung)
 - Mannschaft CHF 50.- / pro Übung
 - Kader CHF 60.- / pro Übung
2. Entschädigung Ernstfalldienst
 - Einheitlich pro angefangene Stunde bei Alarmauslösung
CHF 40.- für die erste Einsatzstunde
CHF 30.- für jede weitere Stunde
3. Pauschalentschädigungen
 - Kommandant pro Jahr CHF 7'500.-
 - Vizekommandant pro Jahr CHF 3'000.-
 - Offizier pro Jahr CHF 1'000.-
 - Fourier pro Jahr CHF 1'000.-
 - Materialwart pro Jahr CHF 1'500.-
 - Materialwart Stv. pro Jahr CHF 500.-
 - Gruppenführer pro Jahr CHF 500.-
4. Entschädigung Pikettdienst pro Woche CHF 250.-
5. Entschädigung für Kurse und Tagungen (inkl. Spesen) CHF 250.- pro Tag
6. Diverse Entschädigungen auf Anordnung Kommandant (Fourier)
 - Für besondere Dienstleistungen (bspw. Kommissionssitzungen) pro Stunde CHF 40.-
 - Für ausserdienstliche Aufgaben inklusive Wartung und Pflege der Maschinen und Geräte pro Stunde CHF 30.-
 - Einsatz von Privatfahrzeugen (ausserhalb der Gemeinde) pro km CHF 0.70.

Die Auszahlung der Entschädigungen erfolgt in der Regel grundsätzlich zu Jahresende.

6. Strafen und Gebühren

Art. 17

Bussen und
Umrückskosten

Der Besuch der Übungen und Kurse sowie die Dienstleistungen bei Alarm und Inspektionen sind obligatorisch. Fernbleiben wird wie folgt bestraft:

- a) bei unentschuldigtem Fernbleiben von Übungen (inkl. Alarmübungen) werden wie folgt gebüsst: CHF 50.- / pro Übung
- b) bei entschuldigtem oder unentschuldigtem Fernbleiben von mehr als 50 % der abgehaltenen Mannschaftsübungen exkl. Alarm wird die Ersatzabgabe erhoben.
- c) Entfernung von einer Übung ohne Erlaubnis bzw. bei disziplinwidrigem Verhalten CHF 100.-.

Art. 18

Gebühren / Arbeiten für
Dritte

a) Strassenrettungseinsätze

- Werden nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung Graubünden verrechnet.

b) Oelwehreinsätze

- Werden nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung Graubünden verrechnet.

c) Fehlalarme von automatischen Brandmeldeanlagen

Als Fehlalarme gelten Alarne in Verbindung mit:

- Handhabungsfehler
- Störungen
- ungenügende Schulung
- Unvorsichtigkeit

Die Gebühr, zusätzlich zu den Einsatzkosten, wird verrechnet, wenn der erste Feuerwehrmann ausgerückt ist und dem Anlagebesitzer bzw. Betreiber in Rechnung gestellt:

- erstmaliger Alarm: CHF 100.-
- erste Wiederholung (innert 3 Jahren): CHF 200.-
- jede weitere Wiederholung: CHF 450.-

d) Gebühren für Einsätze für Dritte

- Werden nach den Vorgaben der Gebäudeversicherung Graubünden (Richtlinie der Einsatzkostenversicherung) verrechnet.

e) Zelt- und Festwachen

Veranstaltungen in Zelten und Hallen mit grosser Menschenansammlung:

- Pro AdF (mindestens 2 AdF pro Anlass) pro Stunde CHF 50.-

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 19

Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten gleichzeitig mit dem Feuerwehrgesetz der Gemeinde in Kraft, d.h. per 1. Januar 2026.